



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 41/2024/2025 3. LIGA

31.10.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 31.10.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Das Verfahren betrifft einen Vorfall anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und Rot-Weiss Essen vom 01.09.2024.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung des Vorfalls und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes eine Geldstrafe von 1.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag vom 10.10.2024 hat die SpVgg Unterhaching nicht zugestimmt und wendet sich gegen das Strafmaß. Zur Begründung führt man aus, bei dem 'Flitzer', der zum Torjubel auf das Spielfeld gelaufen sei, habe es sich um einen namentlich bekannten Jungen gehandelt, der seine spontane Reaktion krankheitsbedingt nicht habe steuern können. Sowohl Begleitperson als auch Ordnungsdienst seien von der Schnelligkeit der Aktion völlig überrascht und überfordert worden. Letztlich sei diese besondere Situation aber ungefährlich gewesen und glimpflich ausgegangen.

All dies vermag das Sportgericht durchaus nachzuvollziehen. Dennoch erscheint eine etwaige Reduzierung der beantragten Strafe nicht sachgerecht, zumal es sich vom Ablauf her um einen Wiederholungsfall innerhalb kürzester Zeit handelt. Zwar trägt das Sportgericht den besonderen,

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



personenbezogenen Umständen ausnahmsweise dadurch Rechnung, dass es nicht von einem unsportlichen Verhalten des Jungen oder einer Begleitperson ausgeht, welches dem Verein gleichwohl zuzurechnen wäre. Allerdings ist die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA unter dem Gesichtspunkt eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ihrerseits direkt für den Vorfall verantwortlich.

Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Innenbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen von vornherein zu unterbinden. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften mit Blickrichtung zu den Zuschauerrängen hätte das unerlaubte Eindringen in den Innenraum, insbesondere das Betreten gar des Spielfeldes, verhindert werden können und müssen. Jegliche Einwirkungen von außen sind sofort zu unterbinden. Da dies in dem Moment nicht gelang, war der Ordnungsdienst (in dem betreffenden Bereich) somit nicht ausreichend. Wenn sich dann möglicherweise im Nachhinein herausstellt, dass objektiv keine konkrete Gefahr bestanden hatte, vermag dies gleichwohl an der rechtlichen Beurteilung bzw. Einordnung nichts zu ändern. Auf die Eigenschaften der betreffenden Person kommt es dabei ebenso wenig an.

Nach alledem erscheint die auch vom DFB-Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe von 1.000,- Euro angemessen und gerechtfertigt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung. Dieser hat sich dabei an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert. Die Höhe der Strafe entspricht zudem der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA

10.10.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SpVgg Unterhaching und Rot-Weiss Essen am 01.09.2024 in Unterhaching

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines nicht ausreichenden Ordnungsdienstes gemäß § 7 Nr. 1. c) DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 47. Spielminute lief ein Kind nach einem Unterhachinger Torerfolg von der Gegengerade auf das Spielfeld. Das Kind wurde von einem Ordner zurück zur Gegengerade begleitet.

Die SpVgg Unterhaching Fußball GmbH & Co. KGaA hat gegen § 7 Nr. 1. c) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (nicht ausreichender Ordnungsdienst) verstoßen. Das unerlaubte Betreten des Spielfeldes stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Innenbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Durch eine ausreichende Anzahl von Ordnungskräften mit Blickrichtung zu den Zuschauerrängen hätten das unerlaubte Eindringen in den Innenraum sowie das Betreten des Spielfeldes verhindert werden müssen.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld in der 3. Liga je Person eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 17.10.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –